

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 30. 6. 2016 über die Sitzung (2/2016)
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Gemeindeamt Tiefgraben

Anwesende:

Dittlbacher	Johann	ÖVP
Landauer	Anton	ÖVP
Steinbichler	Alexander	ÖVP
Widloither	Michael	ÖVP
Lackner	Karl	ÖVP – entschuldigt ferngeblieben
Schwaiger	Monika	ÖVP
Pfeffer	Hans-Peter	ÖVP
Pöllmann	Daniel	ÖVP
Ehrschwendtner	Hubert	ÖVP
Parhammer	Johann	ÖVP
Emeder	Franz	ÖVP
Winkler	Christian	ÖVP – entschuldigt ferngeblieben
Edtmeier	Anna	ÖVP
Hofinger	Marina	ÖVP
Putz	Andreas	ÖVP – entschuldigt ferngeblieben
Mauritz	Reinhold	FPÖ
Pöllmann	Gertrude	FPÖ
Strobl	Gertrude	FPÖ
Furtner	Gregor	FPÖ
Pöllmann	Gabriela	FPÖ – entschuldigt ferngeblieben
Haider	Marianne	FPÖ
Brandtmeier	Christiana	SPÖ
Rakar	Franz	SPÖ
Rakar	Hildegard	SPÖ
Maier	Johann	SPÖ

Als Ersatzmitglieder sind anwesend: ÖVP: Matthias Strobl, Liebewein Sylvia; FPÖ: Reichl Josef

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 24

Zuhörer: 7

Beginn: 19.00 Uhr

- Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und trifft die Feststellung, dass
- die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
 - die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
 - die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
 - die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 17. 03. 2016, Nr. 1/2016, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
 - zum Schriftführer Amtsleiter Koloman Meindl bestellt wird,
 - zum Protokollfertiger für die heutige Verhandlungsschrift von den Fraktionen Bürgermeister Johann Dittlbacher für die ÖVP, GV Reinhold Mauritz für die FPÖ und GV Christiana Brandtmeier für die SPÖ namhaft gemacht werden.

DRINGLICHKEITSANTRAG

Bürgermeister Johann Dittlbacher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge im Sinne des § 46 Abs. 3 O.Ö. Gemeindeordnung in der Sitzung am 30. 06. 2016 nachstehenden Tagesordnungspunkt aufnehmen:

Kenntnisnahme des Erlasses des Amtes der OÖ. Landesregierung v. 20. 6. 2016, IKD-2014 – 224028/7-GM betreffend die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für Infrastrukturmaßnahmen im Bereich des Straßenbaues.

Der Dringlichkeitsantrag möge unter Punkt „Allfälliges“ erledigt werden.

Begründung der Dringlichkeit

Die nächste GR-Sitzung ist erst im Herbst 2016 anberaunt. Wenn der Tagesordnungspunkt aufgenommen wird, werden die BZ –Mittel früher ausbezahlt.

Beschluss einstimmig.

Tagesordnung

1) **Genehmigung des Bürgschaftsvertrages für ein Darlehen in Höhe von € 1.000.000.-- bei der Salzburger Sparkasse für den Bauabschnitt 73 (Lackenberg/Hingen), Ortskanal Tiefgraben**

Damit das Schmutzwasserkanalprojekt BA 73 – Lackenberg und Hingen – realisiert werden kann, nimmt der Reinhaltungsverband Mondsee/Irrsee nach einer Ausschreibung beim Bestbieterbankinstitut Salzburger Sparkasse ein Darlehen in Höhe von € 1.000.000.-- (eine Million) mit einem Zinssatz von 0,69 % über dem 6-Monats-Euribor (dzt. -0,161) auf. Die Laufzeit beginnt am 30. 6. 2016 und endet am 31. 12. 2040. In 49 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von € 20.000.-- wird zurückgezahlt. Sondertilgungen sind jederzeit möglich, berichtet der Bürgermeister.

§ 85

Haftungen

Die Gemeinde darf Haftungen übernehmen für:

1. *Gemeindeverbände, Wasserverbände und Wassergenossenschaften;*
2. *sonstige Rechtsträger, an denen die Gemeinde oder die öffentliche Hand zu mehr als 50 % beteiligt ist.*

(2) Die Gemeinde darf Haftungen gemäß Abs. 1 nur übernehmen, wenn

1. *sie befristet sind,*
2. *der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und*
3. *die zugrunde liegenden Darlehen und sonstigen Finanzgeschäfte den für solche Rechtsgeschäfte gemäß § 84 bestimmten Voraussetzungen nicht widersprechen.*

(3) Die Übernahme einer Haftung durch die Gemeinde gemäß Abs. 1 bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn dadurch der Gesamtstand der von der Gemeinde übernommenen Haftungen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigen würde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. *durch die Übernahme der Haftung eine der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 verletzt würde oder*
2. *im Fall des Haftungseintritts die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre oder*
3. *Haftungsobergrenzen nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 6 überschritten würden.*

(4) Ist die Übernahme einer Haftung nicht gemäß Abs. 3 genehmigungspflichtig, hat die Gemeinde die Haftungsübernahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde hat binnen acht Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige die Haftungsübernahme zu untersagen, wenn die maßgebliche Haftungsobergrenze gemäß Abs. 3 Z 3 überschritten würde.

(5) Die Gemeinde darf Haftungen als Ausfallsbürge, als einfacher Bürge sowie als Bürge und Zahler übernehmen.

(6) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Österreichischen Stabilitätspakts, insbesondere in Bezug auf Haftungsobergrenzen, erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen. Vor Erlassung einer Verordnung sind der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, zu hören.

Die gegenständliche Haftungsübernahme ist aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig; eine Voranfrage bei der Aufsichtsbehörde hat ergeben, dass die in Rede stehende Haftungsübernahme grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

GR und Prüfungsausschussobmann Franz Rakar verweist darauf, dass die Gemeinde lt. dem VA 2016 zurzeit für Darlehen des RHV und des KVZ (Ankauf Schlossräume) in einer Gesamthöhe von € 3.347.747,86 haftet. Dem weiteren Ausbau des Kanalnetzes und damit der Umwelt zuliebe sei die gegenständliche Haftung angemessen.

Bürgermeister Johann Dittlbacher stellt den Antrag, den Bürgerschaftsvertrag mit der Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft, Alter Markt 3, 5021 Salzburg mit Datum v. 15. 4. 2016 zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig;

2) Einheitliche Namensgebung für Ortsgebietsbezeichnung nach der StVO (B 154 Kreisverkehr, Weißer Stein, Am Priel, Haidermühle, Mühlendorfstraße, u. a.)

Der Vorsitzende informiert, die Verkehrsabteilung der BH Vöcklabruck habe auf Basis der Feststellungen eines amtlichen Sachverständigen mitgeteilt, für den Bereich „B 154 Kreisverkehr, teilweise Guggenbergstraße, Weißensteinstraße, Am Weißen Stein, Eichenweg, Latschenweg, Sonnenweg, Moorweg, teilweise Mühlendorfstraße, Haidermühle, Am Priel, teilweise Punzau“ ein Ortsgebiet im Sinne der Straßenverkehrsordnung festzulegen.

Mit der Ortsgebietsverordnung wird von Seiten der Experten nicht nur ein psychologischer Effekt für aufmerksameres Fahren bzw. in Bezug auf die Geschwindigkeit erwartet, die Schaffung des Ortsgebietes ermöglicht auch die Einrichtung eines Schutzweges mit Blinkanlagen bei der Querung der B 154. Damit kann die Sicherheit für Fußgänger, insbesondere für Schüler, massiv erhöht werden.

Die auf mehrere Ortschaftsbereiche und Straßen mit verschiedenen Namen übergreifende Bezeichnung trägt dazu bei, dass nicht nach jeder Ortschaftsbezeichnung jeweils der Beginn und das Ende der Ortschaft durch eine Ortstafel gekennzeichnet werden muss. Mit der Bezeichnung „Tiefgraben“ wird auch unter anderem der Gemeindegemeinde im größten Siedlungsbereich der Gemeinde manifestiert.

Dem Gemeinderat werden in der Folge an Hand eines von der Bezirkshauptmannschaft übermittelten Lageplanes die geplanten Standorte der Ortsgebietstafeln durch den Vorsitzenden erläutert. Die Namensgebung für das Ortsgebiet wurde in der Gemeinderatssitzung am 10. 12. 2015 bereits angesprochen und auch zustimmend zur Kenntnis genommen, die da lautet: „Tiefgraben“.

In der GR-Sitzung v. 17. 3. 2016 kam es zu einer Vertagung des Tagesordnungspunktes. Die Bedenken, bei Feuerwehreinsätzen könnte es zu Verwirrungen kommen, konnten im Gespräch mit Vertretern des OÖLFV ausgeräumt werden, fährt der Vorsitzende fort. In weiterer Folge wurde die Angelegenheit erneut im Straßenausschuss beraten und einstimmig beschlossen, den Namen „Tiefgraben“ festzulegen.

GV Christiana Brandtmeier spricht sich dafür aus, dass die geplante Ortsgebietstafel bei der Betriebseinfahrt Villeroy & Boch, so weit als möglich Richtung Mondsee, jedoch zumindest vor der Ortschaft „Am Moos“, verlegt wird. Bürgermeister Dittlbacher sagt zu, diesbezüglich noch einmal mit den zuständigen Stellen der BH zu sprechen. **Er stellt den Antrag**, dass das Ortsgebiet gem. Straßenverkehrsordnung – Bereich ausgewiesen im beiliegenden Lageplan - mit dem Namen „Tiefgraben“ versehen wird.

Beschluss: mehrheitlich, Stimmenthaltung = Gegenstimme Vizebürgermeister Anton Landauer.

3) Öffentl. Gut Gstk. 1950/27, KG Tiefgraben (Breneis); Beschlussfassung über Auflassung wegen Entbehrlichkeit

Das Grundstück 1950/27, KG Tiefgraben, wurde mit Beschluss des Gemeinderates Tiefgraben vom 28. 06. 2012 für entbehrlich erklärt und an Frau Franziska Breneis zum Preis von € 20.970,-- - Zahlung in 5 Jahresraten bis 2016 - verkauft. Der Ankauf der Grundflächen diente der Erweiterung des KFZ-Betriebes Breneis.

Damit das Grundstück aus dem öffentlichen Gut ab- und in das Eigentum der Käuferin überschrieben werden kann, wird vom Grundbuchsamt die Verordnung „Auflassung des öffentlichen Gutes“ verlangt. Die hierzu notwendige Kundmachung samt Anschlag an der Amtstafel und Verständigung der Betroffenen erfolgte bereits nach den gesetzlichen Fristen; innerhalb der gesetzten Fristen sind keine Einwände gegen die Auflassung des gegenständlichen öffentl. Gutes bei der Gemeinde eingelangt. Der Straßenausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung zur Auflassung des öffentlichen Gutes, da dieses für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist, informiert der Vorsitzende.

Er stellt den Antrag, der Gemeinderat möge im Sinne des § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991 idgF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, mit nachstehender Verordnung die Auflassung des öffentl. Gutes 1950/27, KG. Tiefgraben, beschließen:

Verordnung

*über die Auflassung der öffentlichen Straße auf Gstk. 1950/27, KG Tiefgaben (Bereich KFZ Breneis)
(Rechtsgrundlagen idgF: § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991 idgF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der Oö.
Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990)*

§ 1

Der öffentliche Weg 1950/27, KG Tiefgraben, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil er wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist aus dem Lageplan A als rot gekennzeichnete Fläche ersichtlich. Der Lageplan A kann während der Amtsstunden von jedermann beim Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss GR Tiefgraben 30. 6. 2016: einstimmig.

4) Ortschaft Kasten; Erlassung einer 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung

Der Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass die gegenständliche Angelegenheit bereits Gegenstand im GR am 17. 03. 2016 war. Die Erlassung einer 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung wurde damals mehrheitlich abgelehnt. In der jüngsten Straßenausschusssitzung erging ein neuerlicher Vorstoß zur Realisierung der 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung, weshalb im GR noch einmal darüber beraten und abgestimmt werden soll. 31 Anrainer haben sich für die Verordnung einer 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung ausgesprochen.

Der verkehrstechnische Sachverständige führt in der gutachterlichen Zusammenfassung aus, die beabsichtigte Zonenbeschränkung betrifft ein abgeschlossenes Gebiet. Es sind keine Durchzugsstraßen mit überregionaler Bedeutung von dieser 30-km/h-Zonenbeschränkung betroffen. Im Hinblick auf das in diesem Bereich befindliche Siedlungsgebiet wird durch diese Maßnahme ein moderates Geschwindigkeitsverhalten der Fahrzeughalter erzeugt. Die 30-km/h-Zonenbeschränkung ist somit zweckmäßig und erforderlich. Berufsgruppen im Sinne des § 94 f STVO sind durch die gegenständliche VO nicht betroffen.

In der Folge wird auf Anfrage von GR Hubert Ehrschwendtner der Geltungsbereich an Hand eines Lageplanes genau erörtert.

GR Marina Hofinger stellt den Antrag, für den Bereich Kasten (Ödmühle) eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Kasten=Zone) im Sinne der StVO zu verordnen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, womit eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h auf folgendem Straßenbereich erlassen wird:

*Ortschaft Kasten, Ringstraße Teilflächen öffentl. Gut Gstk. 1322, KG Hof;
Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.*

Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10a und 10b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung des Verkehrszeichens in Kraft.

Rechtsgrundlagen: §§ 43 Abs. 1 OÖ. GemO 1990 idGF. und 44 sowie 94 d Z.4 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 idGF.

Beschluss: einstimmig.

5) Ankauf eines Traktors für den Bauhof

Bürgermeister Dittlbacher führt aus, der alte Traktor ist bereits 17 Jahre im Einsatz und soll gegen ein zeitgemäßes Gerät ausgetauscht werden, zumal schon hohe Reparaturkosten angefallen sind. Das vorhandene Zubehör, wie z. B. die Schaufel und der Schneepflug, können auch mit dem neuen Traktor genutzt werden.

Es liegen 2 Angebote für den Traktor vor:

- Fa. Schwarzmayr, Traktor Steyr lt. Angebot v. 5. 2. 2016 zum Angebotspreis brutto € 147.800,--
- Lagerhaus Technik-Center GmbH Co KG, Traktor John Deere zum Angebotspreis von brutto € 133.000,--; für den jetzigen Traktor ist vom Lagerhaus ein Kaufpreis von € 23.000,-- in Aussicht gestellt worden; Aufzahlung somit € 110.000,--.

Finanzierung:

2016: Anzahlung durch Rückgabe des jetzigen Traktors, Wert € 23.000,--; Restzahlung: 30. 6. 2017 € 55.000,-- und 30. 6. 2018 € 55.000,--. Lt. schriftlicher Zusage von LR Max Hiegelsberger werden 2018 € 70.000,-- Bedarfszuweisungsmittel für den Ankauf des Kommunaltraktors gewährt. Die Vor- und Nachteile der beiden Traktoren wurden hinreichend von den Bauhofmitarbeitern abgewogen.

Der Straßenausschuss entschied sich auf Antrag von Obmann Bürgermeister Johann Dittlbacher einstimmig für den „John Deere“. Das Service kann vor Ort in der Gemeinde stattfinden, die Hydraulik ist stärker ausgebildet und ein stufenloses Getriebe sowie die mögliche 50-km/h-Geschwindigkeit (Vorteil beim Schneeräumen) sprechen ebenfalls für den vom Lagerhaus Mondsee angebotenen Traktor.

Vizebürgermeister Anton Landauer stellt den Antrag, den Traktor John Deere lt. Angebot der Lagerhaus Technik-Center GmbH Co KG mit Werkstätte in Tiefgraben zu erwerben und die Finanzierung wie folgt vorzunehmen: 2016: Anzahlung bei Lieferung des neuen Traktors durch Rückgabe des jetzigen Traktors mit einem Wert von € 23.000,--; Restzahlung: 30. 6. 2017 € 55.000,-- und 30. 6. 2018 € 55.000,--. **Beschluss einstimmig.**

- 6) Flächenwidmungsplanänderungen/ÖEK; Beschlussfassung**
FWPL. Änderung Nr. 3.154, Bereich Schusterberg (Herzer);
FWPL. Änderung Nr. 3.160, Bereich Ebnat (Schwertl/Dicker);
FWPL. Änderung Nr. 3.166, Bereich Mondseestraße (Lackner);
FWPL. Änderung Nr. 3.167, Bereich Thalgaustraße (Essl);
FWPL. Änderung Nr. 3.169, Bereich Sonnenweg/Moorweg (Widloither);
FWPL. Änderung Nr. 3.176, Bereich Am Gaisberg (Sanio).

FWPL. Änderung Nr. 3.154, Bereich Schusterberg (Herzer)

Gemäß den eingelangten Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landes wird die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes einhellig zur Kenntnis genommen.

Der Bau- und Planungsausschuss unterstützt die geringfügige Wohngebietserweiterung (dzt. GL) von rund 120 m² (betroffene Gstk. 301/1 und 301/4, KG Hof) einstimmig und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung. **Vizebürgermeister Anton Landauer stellt den Antrag**, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.154 zu beschließen. **Beschluss: einstimmig.**

FWPL. Änderung Nr. 3.160, Bereich Ebnat (Schwertl/Dicker)

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.160 sieht die Umwidmung einer ca. 700 m² großen Fläche von dzt. GL in Dorfgebiet für Herrn Dicker Daniel, wh. in Ebnat, vor. Aus fachlicher Sicht ist die widmungs-

mäßige Arrondierung zw. bestehenden Baulandflächen vertretbar und mit dem ÖEK – textliche Festlegung – vereinbar. Unter dem Tagesordnungspunkt 9 wird das Baulandsicherungsmodell der Gemeinde (Vorkaufsrecht, Bauverpflichtung, etc.) sichergestellt.

Vizebürgermeister Anton Landauer stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.160 zu beschließen. **Beschluss: einstimmig.**

FWPL. Änderung Nr. 3.166, Bereich Mondseestraße (Lackner);

Für den Hotelbetrieb „Lackner“ sollen zusätzliche PKW-Stellplätze geschaffen werden, hierzu ist die gegenständliche Widmungsänderung erforderlich. Gemäß den eingelangten Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landes wird gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes kein Einwand erhoben.

Der Bau- und Planungsausschuss unterstützt die geringfügige Widmung „Verkehrsfläche – Parkplatz, von jeglicher Bebauung freizuhalten“ im Ausmaß von rund 80 m² und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung. **Vizebürgermeister Anton Landauer stellt den Antrag**, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.166 zu beschließen. **Beschluss: einstimmig.**

FWPL. Änderung Nr. 3.167, Bereich Thalgaustraße (Essl);

Durch die gegenständliche Umwidmungsmaßnahme von dzt. Wohngebiet in eingeschränktes Mischgebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen soll die Möglichkeit zur Erweiterung für einen ortsansässigen Betrieb geschaffen werden; betroffen ist das Gstk. 1248/10, KG Hof, im Ausmaß von 308 m².

Aus der Sicht des Ortsplaners wird die kleinräumige Abrundung und Strukturbereinigung direkt an der Thalgau Landesstraße fachlich für sinnvoll erachtet. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die geplante Umwidmung von dzt. „Wohngebiet“ in „eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) - unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ zu beschließen. **Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag**, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.167 zu beschließen. **Beschluss: einstimmig.**

FWPL. Änderung Nr. 3.169, Bereich Sonnenweg/Moorweg (Widloither);

GV Ing. Michael Widloither erklärt sich zum Gegenstand befangen.

Mit der gegenständlichen Widmungsänderung soll eine zweckmäßige Nutzbarkeit der bestehenden Parzellen ermöglicht werden. Der Stellungnahme des forstfachlichen Dienstes mit Einhaltung eines Waldabstandes wurde im Änderungsplan entsprochen.

Der Bau- und Planungsausschuss unterstützt den Änderungswunsch und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung. **Vizebürgermeister Anton Landauer stellt den Antrag**, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.169 zu beschließen. **Beschluss: einstimmig.**

FWPL. Änderung Nr. 3.176, Bereich Am Gaisberg (Sanio), betroffenes Gstk. 1204, KG Hof.

Gemäß einer Vorprüfung durch die Vertreter des Landes OÖ (RO/NSch) werden die geringfügige Wohngebietsergänzung und eine sofortige Beschlussfassung zur Kenntnis genommen. Aus hsg. Sicht sind die Grundeigentümer und die Antragsteller die einzigen unmittelbar Betroffenen.

Der Bau- und Planungsausschuss unterstützt die minimale Arrondierung und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die sofortige Beschlussfassung.

Vizebürgermeister Anton Landauer stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.176 zu beschließen. **Beschluss: einstimmig.**

7) Flächenwidmungsplanänderungen/ÖEK; Entscheidung über Verfahrenseinleitung;

FWPL. Änderung Nr. 3.161, Bereich Irrseeblick (Grubinger);

FWPL. Änderung Nr. 3.163, Bereich Am Schlössl (Dr. Weich);

FWPL. Änderung Nr. 3.172; Bereich Mondseeberg (Mörtl OG);

FWPL. Änderung Nr. 3.174, Bereich Am Zellerbach (Hranov);

FWPL. Änderung Nr. 3.175; Bereich Am Moos (Eppenschwandtner);

FWPL. Änderung Nr. 3.161, ÖEK., Bereich Irrseeblick (Grubinger, Fa. Nost) Gstk 1526, KG Tiefgraben;

Bürgermeister Johann Dittlbacher gibt einen Überblick über das gemeindeübergreifende Projekt. Demnach ist vorgesehen, dass die Fa. Nost die Bebauung im Gemeindegebiet Zell am Moos (Neubau Fa.

Brandlmayr) und zur Finanzierung der gesamten Infrastruktur eine Fläche von rund 3.000 m² im Gemeindegebiet zur freien Vermarktung zur Verfügung hat.

Für die restliche geplante Baulandfläche im Ausmaß von rund 8.000 m² liegt der Gemeinde Tiefgraben eine Erklärung der Grundeigentümer vor, die besagt, dass die Fläche nur für den örtlichen Baulandbedarf in der Gemeinde Tiefgraben zur Verfügung steht. Der Grundpreis incl. Infrastruktur wird mit € 150,-- angegeben, was den Vorstellungen der Gemeinde entspricht. Vor definitiver Beschlussfassung der gegenständlichen Widmungsfläche ist in Entsprechung der Vorgaben des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde ein Vorkaufsrecht im vorgenannten Sinne zur Verbücherung im Grundbuch einzuräumen. Damit wäre sichergestellt, dass die im Vorfeld ausverhandelten Maßnahmen mit den Grundeigentümern aufrecht bleiben.

GR Marianne Haider weist darauf hin, dass die schadlose Ableitung von Oberflächenwässern einer fachlichen Prüfung unterzogen werden müsse, weil es kürzlich beim Starkregen im Haus der Fam. Weiß am Zellerbach einen Wassereintritt gegeben habe. Es sei daher naheliegend, sich die Sache genauer anzusehen. Nach Ansicht von GV Ing. Michael Widroither werde man bei dem geplanten Widmungsausmaß ein wasserrechtlich genehmigtes Projekt zur Entsorgung der Niederschlagswässer (NS-Kanal incl. Retention und Hausanschlüsse für jedes Objekt) benötigen.

GV Christiana Brandtmeier spricht sich für die Einleitung des Verfahrens aus, weil es die Gemeinde in die Lage versetze, wieder Bauland für den örtlichen Bedarf zu vertretbaren Preisen sicherzustellen. GR Hubert Ehrschwendtner sieht die gegenständliche Baulandausweisung als organische Siedlungsentwicklung des Ortes Zell am Moos, jedoch in der Gemeinde Tiefgraben. Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind durch die Ortsnähe zu Zell am Moos gegeben.

GR Johann Maier spricht sich dafür aus, dass nach Einleitung des Verfahrens bis zur Beschlussfassung den Anregungen von Frau GR Marianne Haider auf Prüfung der Niederschlagswasserentsorgung nachgegangen wird.

Vizebürgermeister Anton Landauer stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 3.161) samt Adaptierung des ÖEK einzuleiten.

Beschluss: einstimmig.

FWPL. Änderung Nr. 3.163/ÖEK, Bereich Am Schlössl (Dr. Weich)

Der neuerliche Antrag vom Februar 2016 sieht die Umwidmung von landw. Grünland in Wohngebiet (bzw. teilweise Verkehrsfläche) von rund 18.000 m² vor; betroffene Gstk. 972/2, 972/1, 970, 969/2, 971, je KG Tiefgraben.

Frau Dr. Weich bietet der Gemeinde etwa 75 % der Fläche zur Deckung des örtlichen Baulandbedarfes an. Der Grundpreis für Ortsansässige wird mit € 130,-- bis 150,-- je m² beziffert. Die Aufschließungsstraße und einen Teil der geplanten Entlastungsstraße würde Frau Dr. Weich der Gemeinde ebenfalls lastenfrei zur Übernahme ins öffentliche Gut zur Verfügung stellen. Im Zuge des Ansuchens wird der Gemeinde ein Grundtausch des Gstk. 963/2 (vor dem Bauernhaus) zur Wahrung des Ensembleschutzes angeboten.

Eine nahezu gleiche, großflächige Umwidmung (damals rund 17.000 m²) behandelte der GR bereits 2015 negativ.

In der Bau- und Planungsausschusssitzung am 20. 06. 2016 wurde folgendes einstimmig festgelegt: Der Gemeinderat hat am 26. 03. 2015 einstimmig gegen die Einleitung des Verfahrens votiert. Das nun seitens der gleichen Antragstellerin vorgelegte Konzept sieht zwar eine anderweitige Deckung des örtlichen Baulandbedarfes vor, jedoch ist das Konzept in seiner Dimension gleich geartet wie das Ansinnen aus 2015. Zwar hat sich das Verhältnis zur Baulandsicherung verschoben, jedoch scheint der angebotene Grundpreis zur Deckung des örtlichen Baulandbedarfes noch als zu hoch gegriffen.

Tatsache ist, dass die Entlastungsstraße für den Bereich „Am Schlössl“ weder rechtlich noch finanziell sichergestellt ist. Eine neuerliche Siedlungserweiterung in dem geplanten Ausmaß mit der gegebenen wegemäßigen Aufschließung über den Güterweg „Hingen II“ führt zu einer Überlastung dieses Verkehrsweges und ist daher nicht vertretbar.

Vizebürgermeister Anton Landauer führt aus, die beantragte Widmungsänderung stehe im Widerspruch zum geltenden ÖEK und den damit verbundenen Planungszielen der Gemeinde. Aus der Sicht des Bau- und Planungsausschusses ist daher unter den gegebenen Voraussetzungen von der großflächigen Siedlungsentwicklung im Sinne des Antrags bis zur vollständigen Sicherstellung einer Entlastungsstraße im Bereich „Schlössl“ und der Änderung des ÖEK abzusehen. **Er stellt den Antrag**, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK zurzeit nicht einzuleiten.

Beschluss: einstimmig.

FWPL. Änderung Nr. 3.172; Bereich Mondseeberg (Mörzl OG);

Der Grundeigentümer schlägt eine Umwidmung bzw. einen Verkauf an die Gemeinde vor.

Gemäß einer Vorprüfung durch die Vertreter des Landes OÖ (RO, NSch) ist jedoch eine Baulandausweisung im beantragten Bereich als fachlich aussichtslos anzusehen. Der Bau- und Planungsausschuss verweist auf das negative Vorprüfungsergebnis sowie auf die Festlegungen des ÖEK und empfiehlt einstimmig, das Verfahren nicht einzuleiten.

Vizebürgermeister Anton Landauer stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK nicht einzuleiten.

Beschluss: einstimmig.

Fwpl. Ä. Nr. 3.174 Hranov, Teilfläche aus Gstk. 1567/1, KG Tiefgraben (ca. 90 m²)

Mit der Wohngebietserweiterung soll der Bauplatz 1567/2, KG. Tiefgraben, geringfügig erweitert werden. Die Übereinstimmung mit dem ÖEK kann auf Grund der Geringfügigkeit festgestellt werden. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt daher einstimmig die Einleitung des Verfahrens.

Vizebürgermeister Anton Landauer stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (3.174) einzuleiten.

Beschluss: einstimmig.

FWPL. Änderung Nr. 3.175; Bereich Am Moos (Eppenschwandtner); Umwidmung von GL in Mischgebiet mit 5 m breiter Freihaltefläche – Gebäude – und Schutzdächer unzulässig.

Durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes soll ein Digitalisierungsfehler aus dem Jahr 2002 korrigiert und somit die Baulandwidmung für bestehende, bewilligte Bauplätze und Hauptgebäude wieder hergestellt werden. Ein zusätzlicher, neuer Bauplatz wird nicht geschaffen. In diesem Sinne kann unter Berücksichtigung der genannten Aspekte die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung von Seiten der Ortsplanung positiv beurteilt werden. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt einstimmig die Einleitung des Verfahrens.

Vizebürgermeister Anton Landauer stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (3.174) einzuleiten. **Beschluss: einstimmig.**

8) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.151 (Herbst); Stellungnahme zu den Versagungsgründen des Amtes der oö. Landesregierung v. 10. 5. 2016, Zl. RO-R-313175/4-2016-Am

Mit Schreiben v. 10. 05. 2016 teilte das Amt der Oö. Landesregierung Versagungsgründe zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.151 wie folgt mit:

„Auch wenn es sich bei der beantragten Umwidmung nur um eine Fläche von 165 m² handelt und die bauliche Nutzung auf Nebengebäude eingeschränkt wird, so ist in Anbetracht der Steilheit mit einer Niveaudifferenz innerhalb der Ergänzungsfläche von bis zu 6 m mit baulichen Anlagen zu rechnen, die aus dem Schatten der Bestandbebauung deutlich heraustreten würden.

Aus diesem Grund ist die Eingriffswirkung der Bebauung im Landschaftsbild nicht nur lokal sondern auch fernwirksam und ist aus der Sicht des Naturschutzes negativ zu beurteilen (Widerspruch zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001).

Aus den angeführten Gründen ist beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gem. § 34 Abs. 2 Z. 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 OÖ. ROG. zu versagen.“

Vizebürgermeister Anton Landauer stellt den Antrag, nachstehende Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

„Der vom Naturschutz bezeichnete Sichthangbereich (Siedlungskörper) weist eine Baulandfläche von rund 9.000 m² auf. Die gegenständliche Änderungsfläche im Ausmaß von 165 m² ist im Gegensatz zum bereits vorhandenen maßgeblichen Eingriff in den Sichthangbereich so geringfügig, dass er aus hsg. Sicht vernachlässigbar erscheint und die Eingriffswirkung keinesfalls verstärkt. Dies wird auch durch die baulichen Maßnahmen - nur die Errichtung von Nebengebäuden ist zulässig – zum Ausdruck gebracht. Somit ist sichergestellt, dass keine weiteren maßgeblichen Störungen des Landschaftsbildes möglich sind. Die Gemeinde möchte anmerken, dass im Rahmen einer Vorprüfung mit der Fachabteilung RO und NSch der nunmehrige Vorschlag zur Widmungsfestlegung abgestimmt wurde. Die Gemeinde ersucht um eheste aufsichtsbehördliche Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.151.“

Beschluss: einstimmig.

9) Kaufvertrag Schwertl/Dicker; Beitritt der Gemeinde betreffend Vorkaufsrecht

Bürgermeister Johann Dittlbacher berichtet, dass das Widmungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Der Gemeinde liegt nunmehr ein Kaufvertrag zw. Frau Helga Schwertl und Herrn Daniel Dicker, wh. in Ebnat 6, vor. Demnach kauft Herr Daniel Dicker von Frau Schwertl ein Gstk. mit einer Fläche von 543 m² zum Preis von € 81.450,--, das sind € 150,-- je m² unter Voraussetzung, dass das Gstk. als Dorfgebiet gewidmet wird.

Die Gemeinde Tiefgraben tritt dem Kaufvertrag bei, um Spekulation hintanzuhalten und bekommt ein Vorkaufsrecht. Der KV wird nur unter der Voraussetzung/Bedingung rechtswirksam, wenn das Kaufgrundstück rechtswirksam zum Dorfgebiet gewidmet wird.

Im Kaufvertrag wird ein Vorkaufsrecht über 20 Jahre ausgewiesen. Die wichtigsten sonstigen Parameter:

- wertgesicherter Grundpreis von € 150,-- je m²;
- Hauptwohnsitzbegründung nach 7 Jahren, widrigenfalls eine Konventionalstrafe in Höhe von 25% des Kaufpreises schlagend wird;
- Gemeinde kann das Vorkaufsrecht anwenden oder einen Ablösebetrag von € 70,-- je m² wählen.

GV Alexander Steinbichler stellt den Antrag, dem Kaufvertrag zw. Frau Helga Schwertl und Herrn Daniel Dicker beizutreten. (Blg. erwähnter KV).

Beschluss: einstimmig.

10) Abschluss einer Vereinbarung mit der Kompostierung Mondseeland, Matthias Schwaighofer KG, betreffend Übernahme von biogenen Abfällen

GR Marina Hofinger erklärt sich zum Gegenstand für befangen.

§ 10 OÖ AWG 2009 idgF. - Anlagen zur Behandlung von biogenen Abfällen

Die Gemeinde hat - unter Berücksichtigung der vom Bezirksabfallverband betriebenen regionalen Anlagen (§ 14 Abs. 1 Z 4) sowie des regionalen Abfallwirtschaftsprogramms (§ 20) - eine ausreichende Anzahl von Anlagen zur ordnungsgemäßen Behandlung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnen- und Grünabfällen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten oder durch Dritte errichten, betreiben und erhalten zu lassen. Die Verpflichtung besteht jedoch nur so lange, bis der Bezirksabfallverband solche Anlagen errichtet und betreibt oder errichten und betreiben lässt. Der Abschluss sowie die Auflösung von Verträgen mit Dritten über Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Anlagen zur Behandlung dieser Abfälle sind der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung wird dem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen. Die Vereinbarung regelt die Übernahme von Grün- und Bioabfällen (Bioabfall, Strauch- und Grasschnitt) und deren fachgerechte Behandlung durch die Kompostierung Matthias Schwaighofer KG für die Dauer von 10 Jahren (beidseitiger Kündigungsverzicht) zum bisherigen wertgesicherten Preis.

Sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung ein gemeindeübergreifendes Verrechnungssystem (BAV-Lösung) zustande kommen, ist unter Zustimmung beider Vertragspartner ein Ausstieg zu Gunsten einer gleichwertigen Vereinbarung zwischen dem BAV und dem Kompostierer möglich, erläutert der Vorsitzende.

GR Johann Maier weist darauf hin, dass im Vertrag keine wirkliche Ausstiegsklausel enthalten ist. Mit dem zehnjährigen Kündigungsverzicht sei es dem Kompostierer möglich, Investitionen zu planen und auch finanziell umzusetzen, meint Vizebürgermeister Anton Landauer. Bürgermeister Johann Dittlbacher sieht es als großen Vorteil an, in der Gemeinde einen Kompostierer zu haben; dadurch können die Bürger den Strauch- und Grasschnitt selbst zur Kompostieranlage transportieren, wodurch man sich enorme Kosten spare. In der Folge wird die Vereinbarung zur Kenntnis gebracht.

GR Daniel Pöllmann stellt den Antrag, die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Tiefgraben - im folgenden kurz Gemeinde genannt - einerseits und der Kompostierung Mondseeland Matthias Schwaighofer KG - im Folgenden kurz Kompostierer genannt - andererseits, wie folgt zu beschließen:

Vereinbarung

geschlossen zwischen der Gemeinde Tiefgraben - im folgenden kurz Gemeinde genannt - einerseits und Kompostierung Mondseeland Matthias Schwaighofer KG - im Folgenden kurz Kompostierer genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde ist im Rahmen des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz idGF. verpflichtet, Kompostierungsanlagen zu errichten und zu betreiben und die im Gemeindegebiet anfallenden zu diesen Anlagen abgeführten biogenen Abfälle zu übernehmen.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung dieser Aufgaben Verträge mit Dritten abschließen. Diese sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

II.

Die Gemeinde bedient sich im Einvernehmen mit dem Kompostierer zur Erfüllung ihrer obigen Pflichten für die Kompostierung von Gras- und Grünschnitten sowie von biogenen Haushaltsabfällen aus der getrennten Sammlung der dem Kompostierer gehörigen Kompostierungsanlage auf dem Grundstück Nr. 426/4, 434/3, EZ 78, KG Hof 50102

Der Kompostierer verpflichtet sich, die gegenständliche Kompostierungsanlage nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere entsprechend der Kompostverordnung BGBl II, 229/2001, auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben und die hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

III.

Der Kompostierer übernimmt die vertragsgegenständlichen kompostierbaren Abfälle am Ort der Kompostierungsanlage an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten: Montag bis Samstag von 7:00 Uhr bis 17:00, als auch an den, von der Gemeinde errichteten, Sammelstellen.

Der Kompostierer ist berechtigt, die angelieferten Abfälle daraufhin zu überprüfen, ob sie nach der vorliegenden Vereinbarung kompostierfähig sind; insbesondere Haushaltsabfälle welche durch Störstoffe (Plastik, Glas, Metall, etc..) verschmutzt sind. Nicht kompostierfähige Abfälle hat der Kompostierer zurückzuweisen.

Die Gemeinde unterstützt, den Kompostierer, durch fortlaufende Belehrungen und Kontrollen Verunreinigungen der zu kompostierenden Abfälle zu unterbinden. Bei wiederholten Vergehen sind in Absprache mit der Gemeinde entsprechende Maßnahmen zu setzen. Etwaige entstehende Kosten, auf Grund der Aussortierung nicht kompostierbarer Abfälle sowie die Entsorgung dieser Materialien, ist wo wie in der Vergangenheit von der Gemeinde zu tragen.

Der Kompostierer hat die übernommenen Kompostierabfälle nach Kubikmeter, Haushaltsabfälle in Tonnen, zu messen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen laufend dem Gemeindeamt zu übermitteln. Mit der Übernahme der Kompostierabfälle gehen diese in das Eigentum des Kompostierers über.

IV.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die von ihr im Gemeindegebiet erfassten kompostierfähigen und kompostierpflichtigen Abfälle – soweit keine Eigenkompostierung vorliegt – ausschließlich dem Kompostierer zur vertragsgegenständlichen Kompostierungsanlage zuzuführen.

Die Gemeinde hat dem Kompostierer für die vertragsgegenständliche Kompostierung folgende Entgelte zu entrichten.

- | | | | | |
|----|-----------------------------------------|---------|-----------|---------|
| a) | Strauchschnitt pro m ³ | 11,81 € | | |
| b) | Grünschnitt pro m ³ | 9,00 € | | |
| c) | für biogene Abfälle, pro m ³ | 25,78 € | pro Tonne | 51,54 € |

Zusätzlich zu den Kubikmeter-Entgelten hat die Gemeinde die darauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten. Die Preise unterliegen der Wertsicherung des Verbraucherindex. Eine etwaige Wertanpassung orientiert sich an jenen der ARGE bäuerlichen Kompostierer.

Der Kompostierer übermittelt der Gemeinde die Rechnung mit den entsprechenden aufgeschlüsselten Nachweisen. Die Gemeinde ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

V.

Im Hinblick auf die Einhaltung des gegenständlichen Vertrages ist die Gemeinde berechtigt, durch ihre Vertreter die Kompostierungsanlage und deren Betrieb jederzeit – jedoch nicht zur Unzeit – an Ort und Stelle zu überprüfen, die entsprechenden Auskünfte zu verlangen sowie in alle Aufzeichnungen, Bescheide und sonstigen behördlichen Verpflichtungen Einsicht zu nehmen und davon auch Kopien anzufertigen.

VI.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen jeweils zum Ende des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

Beide Vertragsteile verzichten für die ersten 10 Jahre der Vertragsdauer auf die Ausübung obigen Kündigungsrechtes.

Sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer, dieser Vereinbarung, ein gemeindeübergreifendes Verrechnungssystem (BAV-Lösung) zustande kommen, ist unter Zustimmung beider Vertragspartner ein Ausstieg zu Gunsten einer gleichwertigen Vereinbarung zwischen dem BAV und dem Kompostierer möglich.

Unbeschadet obigen Kündigungsrechtes sind die Vertragsteile berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenen Brief aufzulösen, wenn ein Vertragspartner die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach schriftlicher Setzung einer dreimonatigen Nachfrist zur Vertragserfüllung nicht erfüllt.

Bei Vertragsauflösung hat der Kompostierer Leistungen (Förderungen) der Gemeinde, des Landes oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag verringert sich pro vollem Jahr der Vertragsdauer um 10 % der seinerzeit erbrachten Leistungen (Förderungen).

VII.

Diese Vereinbarung wird erst rechtswirksam, wenn alle gesetzlich geforderten Bewilligungen bzw. Genehmigungen für die Kompostierungsanlage nachgewiesen sind.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus welchen Gründen immer unwirksam sein, bleiben die übrigen aufrecht. Die in Fortfall geratenen Bestimmungen sind im gegenseitigen Einvernehmen durch solche zu ersetzen, die in Inhalt und Sinn diesen möglichst nahe kommen.

VIII.

Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde. Diese Vereinbarung wird in 2 Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine Gleichschrift erhält.

IX.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.06.2016 beschlossen.

Tiefgraben, am

Der Kompostierer:

.....

Für die Gemeinde

.....

(Bürgermeister)

Beschluss: einstimmig.

11) Vermietung Geschäftslokal im Rathaus Mondseeland (ehem. Geschäftslokal Bixer); Kenntnisnahme des Mietvertrages

Herr Walter Bixer teilte den Gemeinden bereits im Vorjahr mit, dass er in Pension gehen möchte; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein Nachmieter gefunden werde, der ihm seine Waren ablöst. Frau Sylvia Simonlehner – Steinzeug Keramik – aus St. Lorenz fand diesbezüglich mit Herrn Bixer eine Einigung.

In Absprache mit den Gemeinden Innerschwand am Mondsee und St. Lorenz und gemeindeinterner Rücksprache kam nunmehr der Mietvertrag mit Frau Sylvia Simonlehner zustande. Mietdauer: 1. 5. 2016 bis 30. 04. 2019, eine Kündigung ohne Angabe von Gründen ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist von beiden Seiten möglich.

Die Miete beträgt in Anpassung an den Mietpreis für den ehemaligen Bauernladen (neue Mieter: Kasparez / Miedler) je m² € 19,05. Die Betriebskosten werden über Zähler nach dem Verbrauch abgerechnet, informiert der Bürgermeister.

Mietverträge mit den Mieter/n/innen

§ 58 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften obliegen dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ferner

1.
2.
3.
4. *die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen; zur Verwaltung zählen auch die zur laufenden Geschäftsführung erforderlichen Anschaffungen;*

Nach schriftlicher Auskunft vom OÖ Gemeindebund leitet sich daraus auch der Abschluss von Mietverträgen ab. Zitat Gemeindebund v. 3. 3. 2016: „Was den Abschluss von Mietverträgen generell betrifft, ist festzustellen, dass ohnehin die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 58 Abs. 2 Z. 4 gegeben ist, wenn es sich um die Verwaltung des Gemeindeeigentums handelt. Nur für den Abschluss von Mietverträgen von weitaus bedeutenderer, vor allem finanzieller Auswirkung für die Gemeinde (z. B. sehr hohe Mieten oder schwer kündbare Verträge) wäre die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben“.

GV Alexander Steinbichler stellt den Antrag, die Vermietung des Souvenirladens im Rathaus der MSL-Gemeinden an Frau Sylvia Simonlehner – Steinzeug Keramik - zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: einstimmig;

12) Teilnahme am Projekt FahrRad – Beratung Land OÖ;

Radfahren ist gesund, schont die Umwelt, spart Kosten und erhöht die Lebensqualität in der Gemeinde. Aus diesem Grund bietet das Land OÖ. seit 2008 die FahrRad-Beratung OÖ an. An diesem Beratungsprogramm, das von den Ressorts Straßenbau, Verkehr und Umwelt getragen wird, nehmen bereits über 90 Oö. Gemeinden teil (Stand 1. Quartal 2015).

Die FahrRad-Beratung OÖ zeigt Möglichkeiten auf, den Radverkehrsanteil zu steigern. In erster Linie geht es um den Alltagsradverkehr, d.h. das Radeln zur Schule, zur Arbeit, zum Einkaufen oder zu anderen Terminen und Aktivitäten in der Gemeinde und in der Region. Aber auch der Freizeiträderverkehr und der Radsport spielen dabei eine Rolle.

In vier Terminen werden die Themenfelder Infrastruktur, Bewusstseinsbildung und Rahmenbedingungen beleuchtet und aufgezeigt, dass Radfahren nicht nur ein Verkehrsthema ist, sondern auch ein Umwelt-, Gesundheits-, Wirtschafts-, Raumordnungs- und Wohnbauthema ist. Als Ergebnis wird ein konkreter Umsetzungsplan mit Maßnahmen in den drei Themenfeldern erarbeitet, macht Bürgermeister Johann Dittlbacher Mut zur Teilnahme.

Das Projektteam setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindepolitik, der Gemeindeverwaltung und aus Alltagsradlerinnen und Alltagsradlern zusammen.

Nächster Termin (mit Fahrrad): Mittwoch, 20. 7. 2016, 10:00 Uhr, Treffpunkt Parkplatz Eurospar

GR Marina Hofinger stellt den Antrag, an der Aktion FahrRad-Beratung OÖ teilzunehmen. Als zuständige Ansprechperson der Gemeinde Tiefgraben soll die Antragstellerin fungieren.

Beschluss: einstimmig;

13) Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Grundkauf zur Erweiterung des Kindergartens mit Schaffung einer Krabbelstube; Erlass des Amtes der oö. Landesregierung v. 15. 6. 2016, OKD-2014-77405/9-GSM

Für den Grundankauf beim Kindergarten Tiefgraben – Kosten € 418.425,-- – gewährt auf Antrag der Gemeinde das Land OÖ. Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 200.000,-- (Zuständigkeit LR Hiegelsberger). Damit die Bedarfszuweisungsmittel ausbezahlt werden, ist der Finanzierungsplan gemäß dem Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung v. 15. 6. 2016, IKD-2014-77405/9-GSM vom Gemeinderat zu genehmigen.

Rücklagen Gemeinde	2016	€ 218.525,--
BZ-Mittel	2016	€ 200.000,--
Summe in €		€ 418.425,--

GR Monika Schwaiger stellt den Antrag, den Finanzierungsplan gemäß dem Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung v. 15. 6. 2016, IKD-2014-77405/9-GSM zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig.

14) Bestellung Amtsleitung

Die Funktion der Gemeindeamtsleitung wird ab 1. 3. 2017 vakant, berichtet der Vorsitzende.

Gemäß dem OÖ. Gemeinde-Dienstrecht- und Gehaltsgesetz ist die Stellenausschreibung der Funktion des Leiters (Leiterin) des Gemeindeamtes vom Gemeinderat (Tiefgraben, St. Lorenz und Innerschwand am Mondsee) zu beschließen.

Die Stellenausschreibung hat ortsüblich und in der Amtlichen Linzer Zeitung zu erfolgen (§ 9 Abs. 5 OÖ GDG 2002). Neben den vorerwähnten gesetzlichen Vorgaben erfolgte die Ausschreibung in den Nachrichtenblättern, in den Vöcklabrucker Tips und den Flachgauer Nachrichten. Drei Bewerbungen (Mag. Christoph Hörl, Gerald Huber-Kress Bsc Msc, Brita Heidereich) sind rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist, eine Bewerbung (Mag. Sylvia Payer) ist verspätet beim Gemeindeamt eingelangt; diese muss von Gesetzes wegen ausgeschieden werden.

Damit die politischen Vertreter aller drei Gemeinden die Bewerber/innen kennen lernen, wurde am Donnerstag, 12. 5. 2016, ein Hearing durchgeführt. Am Hearing nahmen teil: Bürgermeister, Vizebürgermeister, alle Fraktionsvertreter der Gemeinden Tiefgraben, St. Lorenz und Innerschwand am Mondsee, AL Koloman Meindl.

In der Folge befasste sich der Personalbeirat der Gemeinde Tiefgraben im Sinne des OÖ. GDG. 2002.

§ 51 Abs. 4 OÖ. GemO:

Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll einer Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

GR Marianne Haider führt aus, die Funktion des Amtsleiters erfordere ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit. Ein Amtsleiter muss u. a. auch über besondere Managementkenntnisse verfügen. Bei der bereits durchgeführten Ausschreibung habe man sich mehr Bewerbungen erwartet; sie plädiert daher für eine breitere Ausschreibung (SN, ÖON, Onlineportale, udgl.).

In der Folge stellt sie den Antrag, die Funktion der Amtsleitung neu auszuschreiben. Die Abstimmung darüber soll geheim mittels Stimmzettel mit der Fragestellung „Soll die Stelle der Amtsleitung neu ausgeschrieben werden? Ja / Nein“ erneut durchgeführt werden.

Die Auswertung der geheimen Abstimmung ergab: 19 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen von 24 anwesenden Mitgliedern des GR. Der Antrag ist somit angenommen und die Stelle neu auszuschreiben, verkündet Bürgermeister Johann Dittlbacher.

15. FPÖ-Fraktion; Nachbesetzung in Folge des Mandatsverzichts von Johann Pöllmann in nachstehende Ausschüsse: Straßenausschuss, Bau- und Planungsausschuss, Personalbeirat

Es liegt ein Wahlvorschlag der FPÖ zur Nachbesetzung in Ausschüssen vor, der verlesen wird. **Bürgermeister Dittlbacher stellt den Antrag**, dass die Wahlen nicht geheim, sondern mit Handzeichen durchgeführt werden. **Beschluss: einstimmig.**

Fraktionswahl FPÖ

GR Marianne Haider (FPÖ) stellt den Antrag an die wahlberechtigte FPÖ-Fraktion,

- GR-Ersatzmitglied Josef Reichl als Mitglied und GR-Ersatzmitglied Andrea Spielberger als Ersatzmitglied in den Straßenausschuss,
- GV Reinhold Mauritz als Ersatzmitglied in den Bau- und Planungsausschuss und
- GV Reinhold Mauritz als Dienstgebervertreter und als Ersatzmitglied Dienstgebervertreter Frau GR Marianne Haider in den Personalbeirat

zu entsenden.

Beschluss: einstimmige Annahme der FPÖ Fraktion.

15) Bericht des Bürgermeisters

Regenwasserkanal Mondseeberg Richtung Feuerwehrzeugstätte

Lt. Aussage des Planungsbüros HIPI kann mit einem Baubeginn im Herbst 2016 gerechnet werden. Angestrebt wird auch eine Verbreiterung der öffentl. Straße.

Straßenbau Neubau und Umlegung Nähe Leidinger

Zurzeit ist die Umlegung beim Leidinger als Rohtrasse vollzogen; der Neubau Richtung Gemeindegrenze St. Lorenz ist im Sept. 2016 geplant, die Asphaltierung im Frühjahr 2017. Die Kanalanlage wird gebohrt, lt. Aussage des Planungsbüros HIPI sind dadurch keine Mehrkosten zu erwarten.

Kindergartensanierung/Krabbelstubenneubau

Die Krabbelstubenkinder können ab Sept. 2016 im KIGA St. Lorenz untergebracht werden. Die Sanierung und die Erweiterung des KIGA Tiefgraben sind auf Schiene. Fördergelder sind lt. Aussage der zuständigen Fachabteilungen des Landes ab 2019 zu erwarten, sodass eine Zwischenfinanzierung anzudenken ist. Der geplante Wendekreis an der Nordwestseite des KIGA-Areals wird mit Rücksicht auf die Anrainer nicht ausgeführt, der Zubau der Krabbelstubengruppen soll jedoch dort schon realisiert werden. Die Idee der Situierung der Krabbelstubenräume an der Ostseite wurde fallen gelassen, weil dadurch das Kindergartenareal am Vormittag einer Beschattung ausgesetzt wird, die dazu führt, dass die Spielwiese nicht aufdrocknet.

Rathaus des Mondseelandes

Der Platzmangel im Gemeindeamt ist eklatant und auch durch den Landesrechnungshof festgestellt worden. Seitens des Landes erfolgte durch Herrn Ing. Pollhammer eine Bestandsaufnahme der bestehenden Nutzflächen sowie eine Berechnung der nach den geltenden Normen zustehenden Nutzflächen für die Verwaltungsgemeinschaft MSL. Das Ergebnis liegt leider noch nicht vor. Überschlagsmäßig war die Rede von ca. 600 m² Büronutzflächen, plus Büros für die Bürgermeister und Verhandlungsräume. Die derzeitige Nutzfläche beträgt rund 350 m². Angedacht ist ev. ein Ankauf von Räumen im Schloss Mondsee.

Geschäftsgruppenverteilung gem. § 58 Abs. 4 OÖ: GemO – Aufgabenzuteilung Fraktionen

FPÖ, GV Gregor Furtner: Jugend, Familie, Senioren und Integration

SPÖ, GV Christiana Brandtmeier: a) Umwelt-, Energie-, Wasser- und Kanalangelegenheiten und
b) Prüfung

Pro Mondseeland – Gespräch mit Frau Dr. Stöbich

Auf Initiative von Pro MSL fand am 1. 6. 2016 ein Gespräch statt, bei dem Frau Dr. Stöbich über Erfahrungen im Zuge eines Fusionsprozesses im Mühlviertel berichtete.

Bis Sept. 2016 soll von den Gemeinden entschieden werden, ob sie in einen Fusionsprozess einsteigen.

Pichlerbach Verbauung

Das Projekt ist wasserrechtlich bewilligt. Leider gibt es von Seiten des Landes noch keine Förderzusage, weshalb es eine Vorsprache bei LR Podgorschek gab. Er sagte eine rasche Prüfung zu.

Gelber Sack

Es gibt Kritik und auch Lob; leider wurde die Aufstellung eines Containers beim ASZ für die gelben Säcke vom BAV vehement abgelehnt.

Fraktionsobfrau-Stellvertreter SPÖ

Gemäß der Anzeige v. 30. 5. 2016 wird GR Johann Maier als solcher bestellt.

Besprechung Polizei und Bürgermeister des MSL

Grundsätzlich gibt es keine größeren Probleme; vereinbart wurde die Ufersäuberung in den Sommermonaten im Bereich Kreuzstein durch die Bauhöfe der MSL-Gemeinden. Es werden Asylwerber zum Einsatz kommen.

Zivilschutzbeauftragter der Gemeinde Tiefgraben

Manuel Landauer hat die Aufgabe dankenswerter Weise kürzlich übernommen.

16) Bericht der Ausschüsse**Prüfungsausschuss - Obmann GR Franz Rakar:**

Obmann GR Franz Rakar berichtet über die am 13. 6. 2016 durchgeführte Kassa- und Gebarungsprüfung. Es wurde alles in Ordnung befunden.

In der nächsten Sitzung ist die Prüfung der Kosten im Zusammenhang mit dem Familienbund angedacht. Von Seiten der Kassenführung sind die dazu notwendigen Vorbereitungen (Unterlagen, etc.) zu treffen. Damit die Schloss Mondsee KVZ-GmbH geprüft werden kann, ist es erforderlich, eine Unterwerfungsklausel durch den GR zu beschließen.

Bau-, Planungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss - Obmann Vizebgm. Anton Landauer:

In der Sitzung am 20. 6. 2016 wurden die Themen der heutigen Sitzung vorbereitet.

GV Ing. Michael Widlroither arbeitete ein Konzept zur Festlegung der Anzahl der PKW-Stellplätze auf den einzelnen Bauplätzen aus. Hintergrund ist, dass die geltende BauO nur einen Stellplatz je Wohnung vorschreibt, real aber mehr Autos je Haushalt Verwendung finden. Tatsache ist, dass die Fahrzeuge im öffentl. Raum abgestellt werden und die Allgemeinheit (z. B. bei der Schneeräumung, etc.) behindern. Der Ausschuss hat sich für die Sicherstellung von mehr PKW-Stellplätzen je Wohnung auf den Bauplätzen ausgesprochen.

Der Vorschlag von GV Widlroither – Anzahl der Wohnungsgröße = Anzahl der Parkplätze – soll einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Straßenausschuss - Obmann Bgm. Johann Dittlbacher:**Gehsteig Weißensteinstraße**

Mit den betroffenen Grundeigentümern betreffend Grundabtretung hat es Gespräche gegeben. Zur Realisierung des Gehsteiges mit einer Breite von 1,5 m benötigt man mit der Fahrbahn ein 7 m breites öffentl. Gut. Vermutlich werden 2 Engstellen verbleiben.

B 154, Bushaltestelle Rauhberg

In Fahrtrichtung Zell am Moos soll ein Buswartehäuschen entstehen, wozu Grund von Herrn Anton Reiser benötigt wird.

Checkliste Auflassung öffentl. Gut

Bei Anträgen betreffend Auflassung öffentl. Gut sind künftig hin die von der SPÖ vorgelegten Richtlinien zu beachten.

Bildung-, Kindergarten-, Schule-, Kultur-, Sport- und Kulturausschuss (Obmann GR Karl Lackner):

Kein Bericht, weil der GR Lackner entschuldigt ferngeblieben ist.

Umwelt-, Energie-, Wasser- und Kanalausschuss- Obmann GR Johann Maier:

Obmann GR Maier informiert über ein gemeindeübergreifendes Treffen der Umweltausschüsse mit Vertretern der KEM.

Am Mittwoch, 6. 7. 2016, 17 Uhr, gibt es eine Führung durch die Kläranlage des RHV, wozu alle herzlich eingeladen sind.

Sozial-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsausschuss – Obmann Gregor Furtner:

Keine Sitzung; Das Thema Spielplatz „Am Schloßl“ soll, sobald die erforderlichen Unterlagen vorliegen, behandelt werden.

Gesunde Gemeinde – GV Christiana Brandtmeier:

Die Arbeitskreisleitung MSL arbeitet am Projekt „Bewegung verbindet“; dieses Projekt spricht insbesondere Krebspatienten an (Ansprechperson Frau Sonja Gruber). Förderungen können nur über einen Trägerverein lukriert werden, weshalb die Union Tiefgraben dazu gewonnen werden soll (Trainer Matthias Ramsauer u. ärztl. Begleitung). Nähere Infos im Sept. 2016.

VS TILO – Fußball Bezirksmeister

Bereits zum 2. Mal konnte die VS TILO den Sieg erringen. Der gesamte GR gratuliert sehr herzlich zu diesem großartigen Erfolg.

18) Allfälliges

Erledigung Dringlichkeitsantrag

Kenntnisnahme des Erlasses des Amtes der OÖ. Landesregierung v. 20. 6. 2016, IKD-2014 – 224028/7-GM betreffend die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für Infrastrukturmaßnahmen im Bereich des Straßenbaues

Die Gemeinde beantragte für div. Straßenbaumaßnahmen (Gaisbergstraße, Grub, etc.) neben Landeszuschüssen auch Bedarfszuweisungsmittel. Gemeindereferent LR Max Hiegelsberger sagte von 2016 – 2019 jährlich € 100.000,-- hierfür zu. Zur Auszahlung sind die Genehmigung des Finanzierungsplanes/die Kenntnisnahme des Erlasses des Amtes der OÖ. Landesregierung v. 20. 6. 2016 notwendig, informiert der Bürgermeister. **Er stellt den Antrag**, den gegenständlichen Erlass zustimmend zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu genehmigen. **Beschluss: einstimmig.**

Wortmeldung GR Marianne Haider

Im dzt. ÖEK sind keine aussagekräftigen Entwicklungsziele zu finden. Die Überarbeitung des ÖEK wird angeregt.

Wortmeldung GR Gertrude Strobl und GR-Ersatzmitglied Matthias Strobl

Sie plädieren für den raschen Weiterbau des Gehsteiges an der Gaisbergstraße. Bürgermeister Dittlbacher berichtet, dass es bereits mehrere Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern gab, sich die Sache aber nicht so einfach gestalte.

Wortmeldung GV Christiana Brandtmeier

GV Brandtmeier beschwert sich, dass Mondsee alle Straßen im Bereich Schlössl (Schlösslstraße, Wolf-Huberstraße) für den Durchzugsverkehr sperrt und daher große Umwege gemacht werden müssen. Aus diesem Grund sei die angedachte Verbindungsstraße von „Am Schlössl zur B 154“ sehr wichtig, so Bgm. Dittlbacher.

Wortmeldung GR Daniel Pöllmann betreffend die Übergabe des neuen Einsatzfahrzeuges an die FF Hof

GR Daniel Pöllmann bedankt sich im Namen der FF Hof für die Übergabe des Einsatzfahrzeuges und lädt zum Dank den Gemeinderat in die Jausenstation Erlachmühle am Freitag, den 15. 7. 2016, 19 Uhr, zu einer Jause recht herzlich ein.

Wortmeldung GV Reinhold Mauritz – 2 defekte Rastbänke im Bereich GH Leidinger

Er ersucht um eheste Reparatur.

Wortmeldung GR Anna Edtmeier – Ersuchen um Ankauf landw. Sachbücher

Bürgermeister Johann Dittlbacher kann sich das vorstellen.

19) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 17. 3. 2016

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 17. 03. 2016 keine Einwendungen eingebracht wurden und **stellt den Antrag** auf Genehmigung. **Beschluss: einstimmig**

Bürgermeister Johann Dittlbacher bedankt sich für die harmonische und gedeihliche Arbeit und dafür, dass es bisher noch keinen einzigen verbalen Ausrutscher gegeben habe.

Ende: 21.30 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johann Dittlbacher)

(AL Koloman Meindl)

Die nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute geschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP: Bürgermeister Johann Dittlbacher:

FPÖ: GV Reinhold Mauritz:

SPÖ: GV Christiana Brandtmeier: